

„Messe der Meister von morgen“ im Rahmen des s. W. (§ 22 Abs. 1 Buchst. d, § 36 Abs. 2 AGB).

- Gemeinsam mit den Leitungen der Grundorganisationen der FDJ in den Betrieben entwickeln sie die Aktivitäten der werktätigen Jugend im s. W. (§34 Abs. 3 AGB).

Damit die Gewerkschaften ihre Rechte effektiv wahrnehmen können, hat der Betriebsleiter die Voraussetzungen für eine wirksame Durchführung des s. W. zu schaffen (§ 35 AGB). Er ist verpflichtet,

- die Ziele des s. W. vorzugeben und die / Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsbeschlüsse und deren Erläuterung zu unterstützen;
- die Wettbewerbsziele auf die Planerfüllung und die gezielte Überbietung der Pläne zu orientieren;
- die Werktätigen über die strategischen Ziele zu informieren, in die sich die Planaufgaben eingliedern;
- durch Planaufschlüsselung und Vorgabe beeinflussbarer Kennziffern bis auf das Arbeitskollektiv bzw. den Arbeitsplatz, durch qualifizierte Arbeit mit dem Haushaltsbuch, durch Sicherung einer hohen Kontinuität des Produktionsablaufs und durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werktätigen konkrete meß- und abrechenbare Verpflichtungen übernehmen, erfüllen und gezielt überbieten können;
- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln, die Kollektive bei der Erarbeitung und Verwirklichung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen und gemeinsam mit der Leitung der Grundorganisation der FDJ und mit der BGL Jugendbrigaden zu bilden und / Jugendobjekte zu übergeben;
- die Leninschen Prinzipien der Wettbewerbsführung zu realisieren.

Die hierzu erforderlichen Maßnahmen werden zwischen dem Betriebsleiter und der BGL im / Betriebskollektivvertrag vereinbart.

sozialistisches Eigentum - Gesamtheit der Formen gesellschaftlichen / Eigentums der Werktätigen an Produktionsmitteln sowie erzeugten Produkten und ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Das s.E. existiert als / Volkseigentum, / genossenschaftliches Eigentum und als Eigentum gesellschaftlicher Organisationen. In Art. 10 Abs. 2 Verfassung ist die Pflicht des sozialistischen Staates und seiner Bürger festgelegt, das s. E. zu schützen und zu mehren. Diese Pflicht wurde in vielen Rechtsvorschriften weiter ausgestaltet. Das s. E. ist unantastbar (§20 Abs. 1 ZGB). Erwerb und Übergang von Sachen, die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe sind, aus dem s. E. in ↗ persönliches Eigentum sind unzulässig. Das s. E. genießt einen besonderen Schutz (↗ Eigentumschutz).

sozialistisches Recht - System der vom sozialisti-

sehen Staat gesetzten oder sanktionierten allgemeinverbindlichen Normen (Verhaltensregeln), die gemeinschaftliche Interessen und den letztlich materiell bedingten Willen der von der marxistisch-leninistischen Partei geführten Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ausdrücken und deren Einhaltung staatlich erzwingbar ist. S. R. entstand erstmalig im Ergebnis der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, wobei sein Entstehen und die Konstituierung des Arbeiter-und-Bauern-Staates zwei Seiten eines geschichtlichen Vorganges sind. Heute existiert s. R. bereits in vielen Ländern auf 3 Kontinenten. Die Entstehung s. R. geht in den einzelnen Ländern in vielfältigen Formen vor sich - in gewissem Sinne eine analoge Erscheinung zur Errichtung der Diktatur des Proletariats, die ebenfalls vielfältige Formen aufweist. Nichtsdestoweniger sind dem Entstehungsprozeß s. R. in den einzelnen Staaten allgemeine Züge eigen. Dazu gehören: juristische Fixierung der politischen und ökonomischen Grundlagen der Diktatur des Proletariats; Normierung sozialistischer Menschen- und Bürgerrechte; Aufhebung der Grundlagen des bürgerlichen Rechtssystems; Zerschlagung des bürgerlichen Justizapparates. Im s. R., das mit dem sozialistischen Staat untrennbar verbunden ist, verkörpert sich die politische Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Das s. R. dient der von ihrer Partei geführten Arbeiterklasse und allen Werktätigen, um soziale Ziele zu erreichen und Aufgaben zu bewältigen, die beim Aufbau des Sozialismus und bei seiner weiteren Gestaltung zu lösen sind. Die Funktionen des s. R. bestehen vor allem darin:

- den beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft jeweils erreichten Stand sowie die Errungenschaften zu fixieren und als Grundlage für weiteren sozialen Fortschritt verbindlich zu verankern;
- die Leitung des Aufbaus und der Gestaltung der neuen Gesellschaft, insbesondere der Produktion, zu organisieren und die Verteilung der Arbeit und der Produkte dem Leistungsprinzip entsprechend zu regulieren;
- die sozialistische Gesellschaft sowie die Würde und Freiheit des einzelnen zu schützen und rechtsverletzenden Handlungen vorzubeugen;
- die gestürzten Ausbeuterklassen niederzuhalten und gegen den Sozialismus gerichtete, feindliche Handlungen abzuwehren oder zu unterdrücken.

Das s. R. kann, wie alles Recht, nicht höher sein als das ökonomische Niveau der Gesellschaft und die durch dieses Niveau bedingte Kulturentwicklung. Es wirkt jedoch in keiner seiner Entwicklungsstadien konservierend auf die gesellschaftlichen Zustände ein. Treten alle voraufgegangenen Rechtstypen mit dem Anspruch auf, in sich geschlossene Systeme zu sein, muß das s. R. als zwar relativ stabiles, zugleich aber auch historisch veränderliches System begriffen werden. Das s. R. wird historisch langfristig existieren und, als Teil der sozialistischen Gesellschaft und mit ihr in ständiger Entwicklung begriffen, verschie-